

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. Mai 2021 Nr. 34/2021

Inhalt:

Regelungen zum Nachweis der künstlerischen Eignung für und zur Einschreibung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt für das Wintersemester 2021/2022

der Universität Siegen

Vom 7. Mai 2021

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Regelungen zum Nachweis der künstlerischen Eignung für und

zur Einschreibung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt für das Wintersemester 2021/2022

> der Universität Siegen

Vom 7. Mai 2021

Gemäß § 6, § 7 sowie § 12 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der aktuell geltenden Fassung, erlässt das Rektorat der Universität Siegen folgende Regelungen hinsichtlich des Nachweises der künstlerischen Eignung und der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Teilstudiengang Musik:

- (1) Die Eignungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung für den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt findet für das Wintersemester 2021/2022 in zwei Abschnitten statt. Der erste Abschnitt besteht aus einer Online-Prüfung, die vor der Einschreibung erfolgreich absolviert werden muss. Der zweite Abschnitt besteht aus einer semesterbegleitenden Prüfung im Wintersemester 2021/2022. Das Nähere zum Verfahren regelt das Fach Musik und gibt es auf seiner Homepage bekannt.
- (2) Abweichend von den §§ 4 und 28 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018, zuletzt geändert am 26. Oktober 2020 in Verbindung mit Artikel 4 § 4 der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Musik im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 16. April 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 6. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Einschreibung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt für das Wintersemester 2021/2022 nur der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Abschnitt der Eignungsprüfung erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Rückmeldung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt im Sommersemester 2022 ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung für das Fach Musik.
- (4) Studierende, die zum Sommersemester 2022 nicht den Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht haben, können ihr Studium im Teilstudiengang Musik nicht fortsetzen. Sie müssen, wenn sie ihr Studium im Lehramt fortsetzen wollen, einen anderen Teilstudiengang im Lehramt wählen.
- (5) Studierende, die mit Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 den Nachweis der künstlerischen Eignung nicht erbracht haben und zum Sommersemester 2022 keinen neuen Teilstudiengang wählen, können mit Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 exmatrikuliert werden.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht. Die Regelung unter Nr. (1) bleibt gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 der Corona-Epidemie Hochschulverordnung bis zum Ende der Prüfungsperiode für die Eignungsprüfung im Fach Musik für das Wintersemester 2021/2022 (Ende Wintersemester 2021/2022; ca. 30. April 2022) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei auf die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29. April 2021.

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)